

Bundesgesetzblatt ⁸³³

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1982

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/82 – Erhöhung des Zollkontingents 1982 für Bananen) 613-2-1	834
30. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	835
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	835
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	836
1. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome	837
1. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 geänderten Fassung	838
2. 9. 82	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-indonesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Badan Tenaga Atom Nasional (BATAN)	839
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	839
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	840
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	840
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	841
3. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	841
7. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	843

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 7/82 – Erhöhung des Zollkontingents 1982 für Bananen)
Vom 15. September 1982

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „338 000 t“ ersetzt durch „540 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 30. August 1982

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) wird nach seinem Artikel 26 für

Indonesien am 1. November 1982
in Kraft treten.

Die Beitrittsurkunde Indonesiens enthält folgenden Vorbehalt, gegen den Einwände gemäß Artikel 22 des Abkommens nicht erhoben worden sind:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Indonesia does not consider itself bound by the provisions of article 19 of the Convention but takes the position that any dispute relating to the interpretation or application of the Convention may be submitted to arbitration or to the International Court of Justice for decision, only with the agreement of all the parties to the dispute.“

„Die Regierung der Republik Indonesien betrachtet sich durch Artikel 19 dieses Abkommens nicht als gebunden, sondern vertritt die Auffassung, daß eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens nur mit Zustimmung aller Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden darf.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1982 (BGBl. II S. 519).

Bonn, den 30. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 1. September 1982

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für die

Malediven am 17. August 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (BGBl. II S. 94).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats
Vom 1. September 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. 1959 II S. 389) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Spanien

am 1. Juni 1982

in Kraft getreten. Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 4 erklärt, daß die Bezeichnung „Hoheitsgebiet“ für Spanien „das nationale Hoheitsgebiet“ bedeutet.

Die Anlage zu dem Übereinkommen (BGBl. 1959 II S. 389, 395; 1968 II S. 921; 1969 II S. 1120; 1972 II S. 291; 1977 II S. 424; 1981 II S. 961), die nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens Bestandteil desselben ist, ist in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens durch eine Liste Spaniens ergänzt worden; diese Liste, die am 27. Juli 1982 wirksam geworden ist, wird nachstehend veröffentlicht.

(Übersetzung)

Spain	Espagne	Spanien
a) Passport, valid or expired within the last five years.	a) Passeport en cours de validité ou périmé depuis moins de cinq ans.	a) Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren ungültig gewordener Reisepaß.
b) Valid national identity card.	b) Carte nationale d'identité en cours de validité.	b) Gültiger spanischer Personalausweis.
c) For persons under 18 years of age, valid national identity card together with an authorisation given by the person exercising parental authority after appearing before a central police station, magistrate, notary, mayor or commanding officer of a station of the Civil Guard (Garde Civile).	c) Pour les moins de 18 ans, Carte nationale d'identité en cours de validité accompagnée de l'autorisation donnée par la personne exerçant la puissance paternelle ayant comparu devant le Commissariat Central de Police, Juge d'Instruction, Notaire, Maire ou Commandant d'un poste de la Garde Civile.	c) Bei Personen unter 18 Jahren gültiger spanischer Personalausweis mit einer vor einer zentralen Polizeiwache, einem Richter, Notar, Bürgermeister oder dem Kommandanten eines Postens der Zivilgarde (Guardia Civil) ausgestellten Erlaubnis der die elterliche Gewalt ausübenden Person.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1981 (BGBl. II S. 961).

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome
Vom 1. September 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 31. Oktober 1979 sowie den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (BGBl. 1980 II S. 965) wird hiermit bekanntgemacht, daß

1. das Zweite AKP-EWG-Abkommen von Lome nach seinem Artikel 183 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
2. das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, nach seinem Artikel 7,
3. das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren nach seinem Artikel 7,
4. das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft nach seinem Artikel 31

für die Bundesrepublik Deutschland und alle Vertragsparteien

am 1. Januar 1981

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen zu Nummer 1 und die Notifikation zum Abkommen zu Nummer 2 sind am 29. Oktober 1980 beim Sekretariat der AKP-Staaten, die Notifikation zu den Abkommen zu den Nummern 3 und 4 am selben Tage beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel hinterlegt worden.

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls
zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland
stationierten ausländischen Truppen
in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 geänderten Fassung
Vom 1. September 1982

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1982 zu der Vereinbarung vom 18. Mai 1981 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 530) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 8. August 1982

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 9. Juli 1982 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt worden.

Die Vereinbarung ist ferner am 8. August 1982 für

Belgien

Frankreich

Kanada

Niederlande (für das Königreich in Europa)

Vereinigtes Königreich

Vereinigte Staaten

in Kraft getreten.

Bonn, den 1. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der deutsch-indonesischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
und der Badan Tenaga Atom Nasional (BATAN)**

Vom 2. September 1982

Die in Jakarta am 14. Juni 1976 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Badan Tenaga Atom Nasional (BATAN) (BGBl. 1977 II S. 361, 373) ist nach Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß ihrem Absatz 8

am 14. Juni 1979

außer Kraft getreten.

Bonn, den 2. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 2. September 1982

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie (BGBl. 1970 II S. 18; 1977 II S. 92) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Belize am 24. Juni 1982
Vanuatu am 24. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 2. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 2. September 1982**

Die Salomonen haben am 17. März 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 10. Februar 1982 (BGBl. II S. 185).

Bonn, den 2. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
Vom 2. September 1982**

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Vietnam am 14. Juni 1982

in Kraft getreten. Die Sozialistische Republik Vietnam hat ihre Beitrittsurkunde am 14. Juni 1982 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1982 (BGBl. II S. 527).

Bonn, den 2. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 2. September 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969
zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II
S. 1285) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Portugal am 7. Oktober 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 24. September 1981 (BGBl. II
S. 911).

Bonn, den 2. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. September 1982

In Brazzaville ist am 20. Juli 1982 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Volksrepublik Kongo über
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das
Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. Juli 1982
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung ländlicher Zentren“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 7,95 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung ländlicher Zentren“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 20. Juli 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harald N. Nestroy
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo

F. G. Tsikabaka-Lupey
Botschafter
Generalsekretär bei der Kooperation

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. September 1982

In Jakarta ist am 14. Mai 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Mai 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 22.–24. Juni 1981 und den diesbezüglichen summary record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 120 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 14. Mai 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Hallier

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar